

Diskussion um Uferschutz

Autor(en): **Berger, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Diskussion um Uferschutz

Ende September 1978 beriet der Ständerat als Erstrat das Raumplanungsgesetz. Eintreten war unbestritten. Mit 28 zu null Stimmen hiess der Rat das Raumplanungsgesetz gut, in dem er einige Änderungen angebracht hatte. Nachfolgend seien einige markante Voten zusammengefasst:

Werner Jauslin



Werner Jauslin (fdp, Baselland), Präsident der vorberatenden Kommission: Der neue Entwurf für ein Raumplanungsgesetz trägt dem negativen Volksentscheid von 1976 Rechnung. Er zeichnet sich durch Klarheit und Straffheit aus.

40 Artikel ordnen das gesamtstaatlich Grundlegende. Der Entwurf verzichtet darauf, flankierende Massnahmen wie Mehrwertabschöpfung, volkswirtschaftlichen Ausgleich oder Entzignungen vorzuschlagen. Das Gesetz bietet die Chance, eine durchgehende Planung zu vollziehen. Die Kantone haben Richtpläne, der Bund Sachpläne aufzustellen. Sie sind gegenseitig abzustimmen. Planungen dürfen nicht so starr sein, dass sie Entwicklungen verhindern. Die Kommission des Ständerats hat an den Grundsätzen des Entwurfs nichts geändert.

Jacques Morier-Genoud



Jacques Morier-Genoud (sp, Waadt): Der Vorschlag ist eine minimale Lösung. Den Gegnern der ersten Vorlage wurden zu viele Konzessionen gemacht. Es ist zwar zu begrüessen, dass der

Gesetzestext einfacher und klarer geworden ist. Doch das Gesetz hat an Substanz verloren. Sowohl die Planungspflichten wie die Planungsgrundsätze sind zuwenig klar umschrieben. Wieso soll die Rolle aufgegeben werden, die das Gewässerschutzgesetz heute spielt? Die Kantone erhalten viele Kompetenzen. Die Kan-

Änderungen

Unter anderem nahm der Ständerat gegenüber der Vorlage des Bundesrates folgende Änderungen vor:

Bundesrat

- §4 (die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden)
 - ² Sie sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.
- §6 ¹ Die Kantone bestimmen in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.
 - ² Sie stellen fest, welche Gebiete
 - a) sich für die Landwirtschaft eignen;
 - b) besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
 - c) durch Naturgefahren oder erhebliche schädliche Einwirkungen bedroht sind.
- §12 ¹ Berücksichtigen Richtpläne raumwirksame Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone nicht sachgerecht, so ordnet der Bundesrat nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an. Er kann die Raumplanungskommission beiziehen.
 - ³ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens fünf Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.
- §24 ² Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen teilweise zu ändern oder dem bisherigen Zweck und Umfang entsprechend wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung wie die landwirtschaftliche Nutzung oder die Erhaltung einer hinreichenden Dauerbesiedlung dies erfordern.
- §33 ¹ Die Raumplanungskommission ist beratendes Organ des Bundes für Fragen der Raumplanung.
 - ² Sie besteht aus 11–15 Mitgliedern; die einzelnen Landesteile sind angemessen vertreten.

Ständerat

- ² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung sich bei Planungen in geeigneter Weise äussern kann.
 - c) durch Naturgefahren oder andere schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.
 - ¹ Berücksichtigen Richtpläne raumwirksame Aufgaben des Bundes oder der Nachbarkantone nicht sachgerecht, so ordnet der Bundesrat nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.
 - ³ Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.
 - ² Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung dies nicht ausschliessen.
- gestrichen

tone konnten oder wollten die Aufgabe nicht lösen. Deshalb übertrug das Volk die Raumplanung dem Bund. Wieso soll sie nun wieder an die Kantone zurückgegeben werden? Die föderalistischen Argumente sind eher ein Alibi für die Passivität.

Leo Arnold

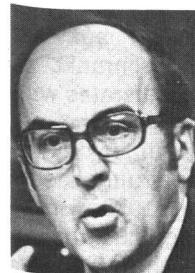


Leo Arnold (cvp, Uri): Das Zivilrecht enthält eine grosse Zahl von Sondervorschriften für die Landwirtschaft, namentlich das bäuerliche Erbrecht. Damit dieses wirksam wird, muss es sich um ein landwirtschaftliches

Grundstück handeln. Doch was ist ein landwirtschaftliches Grundstück? Das Raumplanungsgesetz enthält keine Bestimmung. Das Gesetz enthält Landwirtschaftszonen. Doch bäuerliche Grundstücke fänden sich auch in Bauzonen. Die Aussiedlung landwirtschaftlicher Siedlungen aus den Dörfern ist heute nicht mehr erwünscht. Wiesen müssen überall gepflegt werden. Das geschieht am besten und billigsten durch die Bauern.

Franco Masoni (fdp, Tessin) und Bundesrat Kurt Furgler vertraten die Meinung, es gehe zu weit, eine Sondernorm einzubauen. Schon das Gesetz über den bäuerlichen Grundbesitz erkannte die Problematik und übertrug die Kompetenz den Kantonen. Bis zur Behandlung des Raumplanungsgesetzes im Nationalrat wird die Frage jedoch nochmals überprüft.

Bundesrat Kurt Furgler



Artikel 22quater der Bundesverfassung zeichnet den Bundesstaat mit Gemeinden, Kantonen und dem Bund. Die Ziele sind deutlich: Die 41 000 Quadratkilometer des Schweizerlandes

sind sorgfältig, sparsam und auf das Gemeinwohl bezogen zu nutzen. In der Hochkonjunktur wurde zuviel gebaut, vielerorts zuwenig Mass gehalten. Mit dem thurgauischen Denkmalpfleger A. Knoepfli liesse sich sagen: Welche Bausau hat diesen Saubau verwirklicht?

Das neue Gesetz lässt den Kantonen viel Spielraum. Das Herauslösen der Bestimmungen über die Mehrwertabschöpfung und den volkswirtschaftlichen Ausgleich hat sich gelohnt. Die

Idee der beiden Massnahmen ist damit nicht ad acta gelegt. Aber das Gesetz ist entschlackt. Es darf aber nicht nur nach dem Herausgestrichenen beurteilt werden. Es enthält auch neue Punkte. Beispielsweise die materiellen Grundsätze oder das Einigungsverfahren schaffen im Vergleich zur verworfenen Vorlage Klarheit.

Das neue Raumplanungsgesetz ist keine Alibi-Übung. Es strebt einen echten Föderalismus an. Die Gesetzgebung des Bundes ordnet das Grundlegende, stellt in wesentlichen Punkten eine Rechtseinheit sicher und hat eine interkantonale Koordination zu erreichen. Das ist eine ehrliche Interpretation von Artikel 22quater. Der Bund braucht die Kantone. Die Kantone brauchen aber auch den Bund. Es braucht starke Bürger, starke Gemeinden, starke Kantone und einen starken Bund. Alle abschwächenden Anträge sind abzulehnen.

Kurt Bächtold



In Artikel 3, Absatz 1c, schlägt der Bundesrat vor, dass «See- und Flussufer nicht weiter überbaut» werden sollen. Die vorberatende Kommission beantragte demgegenüber, dass «See- und Flussufer geschützt» werden sollen.

Werner Jauslin begründete die Kom-

missionshaltung, es gebe Bauten wie etwa Werften, die an Flüssen und Seen stehen müssen. Solche Bauten sollen nicht verhindert werden. René Meylan (sp, Neuenburg) beantragte für die Kommissionsminderheit, die Variante des Bundesrates beizubehalten.

Kurt Bächtold (fdp, Schaffhausen): Zu viele Ufer wurden in den letzten Jahren überbaut. Wer baden will, muss heute kilometerweit dem Ufer entlangfahren, um einen Platz zu finden. Die 200 Meter Strandbad sind eine Sardinenbüchse. Dann folgen wieder Kilometer, die mit Tafeln «Privatbesitz» versehen und dabei menschenleer sind. Hier steht das Recht einzelner im Gegensatz zu den klaren Bedürfnissen der Gemeinschaft. An Waldrändern steht auch keine Tafel «Eintritt verboten». Heute feiern wir die Forstgesetzgebung als fortschrittlich. Im Schutz der See- und Flussufer hat unsere Generation versagt. Das Raumplanungsgesetz muss die Konsequenzen ziehen. Die Forderung des Uferschutzes entspricht dem freisinnigen Parteiprogramm. Sie ist eine Prise Salz in der Wassersuppe des Raumplanungsgesetzes.

Mit 19 gegen 14 Stimmen übernahm der Ständerat jedoch die Version der Kommission und sprach sich somit gegen ein Bauverbot an Ufern aus.

Werner Berger

<p>Heizöltanks</p>	<p>Lagertanks</p>	<p>Spezialanfertigungen</p>
<p>Chemikaliertanks</p>	<p>Rollbehälter</p>	<p>Standen</p>
<p>Alles aus Kunststoff</p>		<p>Bitte verlangen Sie unsere ausführliche Dokumentation. Wir bieten auch für Sie die Lösung.</p> <p>Faser-Plast AG 9532 Rickenbach / Wil SG (073) 236223 / 236224</p>